

## **Präambel**

Fördern des Eigenen in Gemeinschaft

## **Konzept**

Im Malort wird nach der sogenannten Formulation nach Arno Stern gearbeitet.

Darin wird ein Prozess angestoßen, der das Hervorbringen der „eigenen Spur“ beinhaltet. Mit der „eigenen Spur“ sind malerische Bewegungen gemeint, die sich der Beeinflussung und Kommentierung von außen konsequent entziehen und die Kinder (ab 4 Jahren) und erwachsene Teilnehmer das malerisch ausdrücken lassen, was aufgrund ihres Menschseins grundlegend in ihnen angelegt ist, aber durch äußere Beeinflussung (Lob und Kritik) zum Teil unterdrückt wird. Über diese Arbeit werden das Selbstbewusstsein und folgend Selbstsicherheit, Selbstakzeptanz und Eigenverantwortung gefördert. Diese Arbeit grenzt sich deutlich zu einem pädagogischen Stil ab, der auf Bevormundung basiert und die Kinder an der eigenverantwortlichen Lebensweise hindert. Daher wird auch nicht in Schulen und mit altersgleichen Gruppen gearbeitet.

Erlebnis statt Ergebnis: Die gemalten Bilder werden weder kommentiert noch lobend oder kritisch bewertet. Um die Kinder nicht in den Kreislauf aus Lob-Erwartung-Kritik zu bringen, bleiben die Bilder im Atelier. Bis auf die Regeln des materiellen Umgangs mit Farbe, Papier und Pinseln, sowie der Aufforderung nicht über das Gemalte miteinander zu sprechen, sind die Kinder frei in dem, was sie auf ihrem Blatt in ihren „Bildraum“ malen.

Die Bedingungen im Malort fördern Kooperation statt Konkurrenz. Sowie Konzentration und Ausdauer. Sie vereinen auf besondere Weise respektvollen Umgang untereinander mit der Freiheit des persönlichen Ausdrucks.

- § 1** Der Verein führt den Namen „Der Malort“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

- § 2** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für 2013 ist das Geschäftsjahr vom Eintrag in das Vereinsregister bis zum 31.12.2013

**§ 3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Malort e.V. in seinen Angeboten die bewertungsfreie vertrauende Haltung im Sinne Arno Sterns ständig fördert und lebendig erhält. Dazu gehören der Erhalt der Spielfähigkeit und der Spontaneität und die Förderung Generationen übergreifender Gemeinschaften.

Der Verein fördert bildungsvorbereitende und konzentrationsfördernde Maßnahmen, zum Beispiel durch Angebote zum Malen und Schreiben. Der Verein ist bestrebt, dabei mit anderen Trägern, Stiftungen, Lehranstalten, Kunstvermittlungen, kulturellen und Bildungseinrichtungen jeder Art (Schulen, Universitäten, Kindergärten, Seniorenheimen, Museen u.a.) zusammenzuarbeiten.

**§ 4** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 7** Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördernde Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

**§ 8** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied wird vor Ausschluss angehört. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

**§ 9** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

**§ 10** Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- und sofern eingerichtet der Beirat.

**§ 11** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich innerhalb eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12** Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und
- dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstandssitzungen finden mindestens 4 mal im Jahr statt. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen – unter Mitteilung der Tagesordnung – zur Vorstandssitzung ein.

Vorstandsmitglieder können für Mitarbeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale, oder Vergütung aus geringfügiger Beschäftigung). Der tatsächliche Zeitaufwand darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitwerbs betragen.

Der Verein beschließt und regelt ausdrücklich, dass auch Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit in Projekten angestellt werden können und Vergütungen beziehen können, die sich an Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise bezahlt oder zu bezahlen hätte. Diese Beträge gelten gleichzeitig als Höchstgrenze. Arbeiten Angestellte mit unterschiedlichen Stundenanteilen (z.B. 1/2 Stelle oder 2/3 Stelle) an Projekten, so gilt der Einsatz nach Stunden als Berechnungsgröße für die übliche Bezahlung. D.h.: ausgehend von einem Bruttogehalt für eine Vollzeitstelle würde ein Mitarbeiter bei gleichem Referenzlohn mit z.B. einer 2/3 Stelle entsprechend brutto rechnerisch mehr verdienen als jemand mit einer 1/2 Stelle oder 1/4 Stelle (immer entsprechend als Teil von 100%).

Mit Projektbeendigung entfällt sofort die Gehaltszahlung.

Die gesamte Vorstandstätigkeit ist und bleibt ehrenamtlich.

**§ 13** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.  
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 14** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Waldkindergarten Düsseldorf e.V.  
Wilhelm Unger Straße 5  
40472 Düsseldorf

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15** Die Vorstandstätigkeit ist, vorbehaltlich etwaiger Kostenerstattungen, ehrenamtlich, jedoch kann ein Vorstandsmitglied in der Funktion eines Anleiters eine übliche Vergütung erhalten.

**§ 16** Die Mitgliederversammlung soll einen Beirat einrichten und wählen. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung, vom Tag der Wahl an gerechnet, für zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Hat der Verein mehr als 10 und weniger als 25 Mitglieder, soll ein Beirat gewählt werden, der aus 3 Mitgliedern besteht. Hat der Verein mehr als 25 Mitglieder soll ein Beirat gewählt werden, der aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht.

Der Beirat wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Sprecher, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Aufgaben des Beirates werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und bestimmt. Hierfür und für Änderungen ist eine Stimmen-

## Der Malort e.V. - Vereinssatzung

Mehrheit von 75% erforderlich.

Neben der zielgerichteten Stärkung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, soll es die Aufgabe des Beirates sein, Rat, Expertise und Vorschläge seiner Mitglieder bei ökonomischen Entscheidungen des Vorstands einzubringen.

Des Weiteren wird angestrebt, dass die Mitglieder des Beirates eine nachhaltige Vernetzung des Malort e.V. in der Stadt und der Region NRW unterstützen.

Gemeinsam mit dem Vorstand des Malort e.V. verfolgt der Beirat das Ziel, den Verein satzungsgemäß zu entwickeln.

Stand: 23. Juni 2017